

Positionen der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zu dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die Legislaturperiode 2013 bis 2017

I. Einleitung

Der Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) vertritt die Interessen von über 190 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Kabel Deutschland, Unitymedia KabelBW, Tele Columbus, PrimaCom, NetCologne, Pepcom, wilhelm.tel und Deutsche Telekom. Die Kabelnetzbetreiber der ANGA versorgen direkt oder indirekt mehr als 17 Millionen Kabelkunden in Deutschland. Davon nutzen ca. 4,8 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch als breitbandigen Internetzugang und für Telefonie.

Die neue Regierungskoalition hat sich zum Ziel gesetzt, Deutschland zum führenden digitalen Standort in Europa auszubauen. Stellschrauben hierfür sind unter anderem der Ausbau der Breitbandnetze, die möglichst weiträumige Verfügbarkeit von schnellem Internet, der Schutz der Urheberrechte sowie die Förderung digitaler Technologien und Innovationen. Aber auch der Zugang zu Informationen als wichtiges Instrument der politischen Willensbildung bleibt ein Schwerpunkt: Die Konvergenz der Medien auf Grund der Digitalisierung erfordert nach dem Koalitionsvertrag Anpassungen bei den Schnittstellen zwischen Bundes- und Landesrecht.

Die ANGA begrüßt, dass den Themen der digitalen Wirtschaft im Koalitionsvertrag große Bedeutung eingeräumt wird. Die Kabelnetzbetreiber sehen sich als Partner der Politik, wenn es um die Nutzung und die Verbreitung digitaler Technologien geht. Über die Breitbandkabelnetze erhalten immer mehr Haushalte einen Zugang zum schnellen Internet. Gleichzeitig bauen die Kabelunternehmen durch neue Medienangebote ihre Führungsrolle bei der TV-Versorgung aus. Dabei ändert sich die Wettbewerbssituation durch das Wachstum onlinebasierter Mediendienste: Einerseits steigt die Nachfrage nach Bandbreite in den Netzen, andererseits gibt es im Netz zunehmend Wettbewerbsangebote zu klassischen TV-Plattformen. Die Debatte um die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens muss daher auch klären, wie sich die Wertschöpfung in den Netzen künftig verteilt. Nur so lässt sich die Finanzierung des Netzausbaus sichern, der die Basis für den digitalen Standort Deutschland bildet.

Die ANGA unterstützt die im Koalitionsvertrag identifizierten Handlungsfelder:

- Bis 2018 Deutschland flächendeckend mit 50 Mbit/s-Breitbandanschlüssen versorgen;
- Netzneutralität, Routerauswahl und kostenlose WLAN-Angebote eindeutig und somit für alle Beteiligten rechtssicher ausgestalten;
- das Urheberrecht im Hinblick auf die Herausforderungen des digitalen Zeitalters überarbeiten;
- die Medienordnung im Zusammenspiel mit den Ländern an die Konvergenz der Medien anpassen.

An der Diskussion über die Umsetzung dieser Ziele wird sich die ANGA konstruktiv beteiligen. Im Folgenden finden sich hierzu erste Überlegungen:

II. Zusammenfassung

- Breitbandausbau im Technologiemarkt vorantreiben – Fördermaßnahmen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen
- Verlässlicher Regulierungsrahmen – Keine Ausweitung der Regulierung
- Gesetzliche Regelung zur Netzneutralität darf wirtschaftliche Zusammenhänge nicht ausblenden – Refinanzierbarkeit der Netze muss möglich bleiben
- Urheberrecht muss die Interessen der Infrastrukturbetreiber angemessen berücksichtigen – Insbesondere keine Pflicht zur unlimitierten Hinterlegung streitiger Vergütungsansprüche
- Einheitliches medienrechtliches Regulierungsniveau für alle Akteure erforderlich
- Vorratsdatenspeicherung setzt Rechtssicherheit auf EU-Ebene voraus – Belange der TK-Unternehmen müssen berücksichtigt werden

**Positionen der
Kabelbranche**

III. Positionen der Kabelbranche im Einzelnen

1. Breitbandausbau

Die flächendeckende Verfügbarkeit von 50 Mbit/s-Breitbandanschlüssen bis 2018 ist eines der ehrgeizigsten Ziele des Koalitionsvertrags. Mit ihrem Hybrid-Fibre-Coax (HFC) Netz leisten die Kabelnetzbetreiber bereits heute den Löwenanteil zum Erreichen dieses Ziels: Mittlerweile können mehr als 55 Prozent aller Haushalte einen Anschluss mit 100 Mbit/s Bandbreite oder mehr bei einem Kabelnetzbetreiber buchen. Vielerorts sind Angebote mit bis zu 150 Mbit/s verfügbar.

Die ANGA ist davon überzeugt, dass die Breitbandziele der Bundesregierung nur im Technologiemarkt zu erreichen sind. Um die Potenziale des Mobilfunks bei der flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinternet auszunutzen, wird die Vergabe weiterer Frequenzen zur mobilen Breitbandnutzung erforderlich werden. Hierbei muss aus Sicht der Kabelnetzbetreiber aber eine störungsfreie Nutzung bereits bestehender leitungsgebundener Dienste im gleichen Frequenzbereich sichergestellt werden.

**Breitbandausbau
durch Technologiemarkt,
verlässliche Regulierung
und Förderung**

a) Breitbandförderung

Ein wichtiger Baustein bei der Erreichung der Breitbandziele ist die staatliche Förderung. Eine Förderung des Breitbandausbaus ist sinnvoll, wenn kein marktgetriebener Ausbau stattfindet. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss Förderung allerdings auch auf diese Gebiete beschränkt sein. Hierzu gehört, dass die Fördergebiete – namentlich weiße NGA-Flecken – möglichst scharf abgegrenzt werden. Andernfalls droht der Überbau bereits vorhandener, leistungsstarker und aus privaten Mitteln finanzierter NGA-Infrastruktur. Ein Überbau würde ein fatales Signal an die Unternehmen senden: Getätigte Investitionen würden entwertet und Anreize für künftige Investitionen und damit den weiteren Ausbau zerstört.

Im Rahmen der Breitbandförderung muss außerdem der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt werden: Alle NGA-fähigen Technologien müssen grundsätzlich förderfähig sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Voraussetzungen der Förderung – insbesondere im Hinblick auf den Zugang von Wettbewerbern zur geförderten Infrastruktur – nicht zu eng formuliert werden. Zugangsaufgaben zugunsten von nicht an der Investition beteiligten Unternehmen müssen sich auf die geförderte Infrastruktur beschränken und dürfen nicht so weitreichend sein, dass die damit verbundenen Lasten den Anreiz zur Investition gefährden.

Die Einführung eines Universaldienstes könnte die gezielte staatliche Förderung nicht ersetzen, sondern würde zu sinkender Investitionsbereitschaft führen. Die ANGA begrüßt daher, dass die Regierungskoalition Forderungen nach der Einführung eines Breitbanduniversaldienstes abgelehnt hat.

Neben dem Breitbandausbau in der Fläche sollte die Politik auch die Weiterentwicklung leistungsfähigerer Netze in der Spitze vorantreiben. Die aktuellen Breitbandziele der Bundesrepublik nehmen die zu erwartenden Entwicklungen im High-Speed-Segment noch nicht hinreichend in den Blick. Künftige Dienste werden voraussichtlich Bandbreiten jenseits der derzeit politisch geforderten 50 Mbit/s benötigen. Die Kabelnetzbetreiber sind hier ein verlässlicher Partner. Bereits heute können sie im DOCSIS 3.0 Standard Bandbreiten von weit über 100 Mbit/s anbieten. Nach der Einführung des nächsten Standards DOCSIS 3.1 werden die Kabelnetze Bandbreiten im Gigabit-Bereich ermöglichen.

b) TK-Regulierung

Der Fortschritt des Breitbandausbaus hängt unmittelbar mit dem regulatorischen Rahmen zusammen, in dem sich die TK-Unternehmen bewegen. Im Bereich der TK-Regulierung gilt es, möglichst investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Aus Sicht der ANGA bedeutet dies zu allererst, dass keine Ausweitung der Regulierung erfolgen darf.

Kritisch sehen die Kabelnetzbetreiber den Vorstoß der Koalition, im ländlichen Raum längere Vertragslaufzeiten von 3 bis 4 Jahren ermöglichen zu wollen. Abgesehen von der Frage der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit EU-Recht, würden längere Vertragslaufzeiten den Wettbewerb im TK-Bereich behindern. Dass dies zu einem schnelleren Ausbau der Breitbandnetze im ländlichen Raum führen würde, bezweifelt die ANGA.

Längere Vertragslaufzeiten wettbewerbschädlich

2. Netzneutralität

Die Regierungskoalition setzt sich in ihrem Koalitionsvertrag intensiv mit dem Thema Netzneutralität auseinander. Bereits in der Präambel unterstreicht sie die Relevanz des Themas und kündigt an, die Netzneutralität sichern zu wollen. Dafür soll die Gewährleistung der Netzneutralität als Regulierungsziel im Telekommunikationsgesetz verbindlich verankert werden. Der Koalitionsvertrag geht außerdem detailliert auf Begriffe wie „Best-Effort-Internet“ und „Managed Services“ ein und schafft damit eine Grundlage für das erwartete gesetzgeberische Handeln. Hintergrund der intensiven Diskussionen um die Netzneutralität ist die Befürchtung von Teilen der Politik, TK-Netzbetreiber könnten die Leistungsfähigkeit des Internets zulasten neuer qualitätsgesicherter Dienste beschränken.

Ein offenes Internet, in dem jedermann Anbieter und Dienste frei wählen kann, ist ein wichtiges Instrument für ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen. Die Kabelunternehmen haben deshalb auch stets deutlich gemacht, dass das Internet nicht eingeschränkt wird. Es wird kontinuierlich leistungsfähiger gemacht und hat neben qualitätsgesicherten Diensten einen festen Platz in der Informationsgesellschaft.

Mit den derzeit größten Bandbreiten im Markt bieten die Netzbetreiber der ANGA Internetzugangprodukte an, über die alle relevanten Dienste abgerufen werden können. Dank der hohen Investitionen in die Netzinfrastruktur haben die Kabelnetze deutlich höhere Leistungsreserven als andere Netztechnologien, so dass die Gefahr von Engpässen deutlich geringer ist.

Am Ende eventueller gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der Netzneutralität muss eine Lösung stehen, die die Belange aller Interessengruppen in einen ange-

messenen Ausgleich bringt. Die Refinanzierbarkeit des Netzausbaus ist ein Gesichtspunkt, der in dieser Debatte berücksichtigt werden muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Netzbetreiber den Breitbandausbau weiter vorantreiben. Dies setzt grundsätzlich auch eine Offenheit für neue Geschäftsmodelle voraus, um die Kosten von Netzausbau und Datentransport interessengerecht zu verteilen und eine bedarfsgerechte Fortentwicklung der Infrastruktur durch Investitionen zu ermöglichen. Denkbar wäre etwa, Endkunden und Diensteanbietern einen Mehrwert in Form von qualitätsgesicherten Diensten zu bieten.

Wertschöpfung in den Netzen muss möglich sein – Neue Geschäftsmodelle zulassen

Die Kabelbranche ist davon überzeugt, dass die Einführung neuer Geschäftsmodelle – seien es Dienstklassen, „Managed Services“ oder auch neue Tarifmodelle – das freie und offene Internet nicht negativ beeinflussen muss. Vielmehr können bei sinnvoller Gestaltung der Modelle beide ohne negative Wechselwirkung voneinander profitieren. Klar ist, dass einzelne Dienste nicht diskriminiert werden dürfen.

Notwendiges Netzwerkmanagement muss hiervon unabhängig weiterhin möglich sein. Das geplante Verbot einzelner Technologien (DPI) erscheint in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Der bestehende Rechtsrahmen insbesondere im Datenschutz schützt hinreichend vor missbräuchlichen Verwendungen von Technologien. Weitergehender Regelungen bedarf es aus Sicht der ANGA deshalb nicht.

Die ANGA ist zuversichtlich, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den relevanten Akteuren eine ausgewogene Lösung zum Thema Netzneutralität finden wird.

3. Routerwahl

Im Zuge der Debatte um die Netzneutralität ist auch die Frage zur Zulässigkeit des sog. „Routerzwangs“ relevant geworden. Der Koalitionsvertrag greift dies auf und fordert, Nutzerinnen und Nutzer müssten die freie Auswahl an Routern behalten.

In diesem Zusammenhang ist die Definition des „Netzabschlusspunkts“ wichtig. Dieser ist in Kabelnetzen anders definiert als etwa in DSL-Netzen. In Kabelnetzen ist der Netzabschlusspunkt aus technischen Gründen das Kabelmodem, welches die Netzbetreiber ihren Kunden zur Verfügung stellen. Das Kabelmodem erfüllt grundlegende Funktionen, die die Funktionalität und Sicherheit des gesamten Netzes herstellen und gewährleisten. Es kann deshalb nicht mit DSL-Routern gleichgesetzt werden. Eingriffe in das System unter Einschluss des Modems bergen nicht nur Gefahren für die Funktion und Leistungsfähigkeit des Anschlusses des einzelnen Nutzers, sondern für alle an die entsprechende Kabelinfrastruktur angeschlossenen Kunden. Der Kunde hat aber die Möglichkeit, an das Kabelmodem einen Router seiner Wahl anzuschließen.

Kabelmodem ist Netzabschlusspunkt – kein Routerzwang

Diese technischen Besonderheiten sind bei etwaigen Neuregelungen zum Netzabschlusspunkt zu berücksichtigen.

4. Urheberrecht

Die Reform der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen steht seit geraumer Zeit auf der politischen Agenda. Entsprechend sieht auch die Regierungskoalition in verschiedenen Bereichen des Urheberrechts gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dazu zählen die Regelungen zur Hinterlegung ebenso wie die Kabelweitersendung und die Vorgaben für Verwertungsgesellschaften.

a) Hinterlegung

§ 11 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWahrnG) gibt dem Rechteinhaber die Möglichkeit, sich bei Uneinigkeit über die Höhe der geforderten Vergütung für eine bestimmte Nutzung ein Nutzungsrecht vorläufig einräumen zu lassen, wenn er den streitigen Vergütungsbetrag hinterlegt. Dies ist sinnvoll, weil Verwertungsgesellschaften ansonsten bei Streitigkeiten über die Vergütungshöhe die Nutzung der be-

treffenden Inhalte blockieren können. Man spricht deshalb auch von sog. Verbotsrechten. Mit diesen korrespondiert das Hinterlegungsrecht, durch das das Verbot verhindert werden kann.

Hiervon abzugrenzen sind bloße Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften. Solche Vergütungsansprüche bestehen z.B. bei der Privatkopievergütung. Hierbei wird auf Endgeräte, mit denen der Nutzer urheberrechtliches Material für den privaten Gebrauch vervielfältigen kann, eine sog. Geräteabgabe erhoben. Der Koalitionsvertrag sieht für die Privatkopievergütung die Einführung einer Hinterlegungspflicht vor. Das erscheint jedoch nicht sachgerecht. Die Tarife der Verwertungsgesellschaften unterliegen keiner umfassenden Vorabüberprüfung, sondern nur einer groben Missbrauchskontrolle durch das Bundespatentamt. Sie werden von den Verwertungsgesellschaften einseitig festgelegt und häufig erst nach langwierigen Verhandlungen oder Gerichtsverfahren abgesenkt. Die geplante Hinterlegungspflicht würde die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften übermäßig stärken und könnte dazu führen, dass der Rechtenutzer allein aus Zeitgründen auch eine rechtlich nicht begründete Vergütungshöhe akzeptieren muss. Dadurch besteht die Gefahr, dass Rechtenutzern für einen langen Zeitraum übermäßig Liquidität entzogen werden kann. Diese Gefahr sollte der Gesetzgeber jedenfalls bei der konkreten Ausgestaltung der Hinterlegungspflicht berücksichtigen, z.B. durch eine Deckelung auf die in der Vergangenheit bezahlte Vergütungshöhe.

b) Verwertungsgesellschaften

In Deutschland gilt für Verwertungsgesellschaften mit dem UrhWahrnG ein spezielles Regulierungsregime. Auch im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung der derzeit entstehenden EU-Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung muss eine wirksame Aufsicht und Regulierung der Verwertungsgesellschaften gesichert bleiben. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte der deutsche Gesetzgeber mit Blick auf die faktische Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften weiterhin ein möglichst hohes Regulierungsniveau anstreben und – wo es aus legitimen Gründen des Allgemeininteresses zulässig ist – auch über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Dies gilt insbesondere für die Tarifpflicht und vor allem einen weiterhin umfassenden Abschlusszwang.

c) Kabelweitersendung

Kabelweitersendung ist die Weiterverbreitung eines bereits gesendeten Programms durch Kabel- oder Mikrowellensysteme. Für diese Weitersendung sieht das deutsche Urheberrecht nicht nur eine Vergütungs- sondern auch eine Lizenzpflicht vor. Nach der Definition des maßgeblichen § 20b des Urheberrechtsgesetzes sind von der Regelung nur Kabel- und Mikrowellensysteme erfasst. Der Koalitionsvertrag sieht nun vor, dass künftig Technologiebrüche bei der Kabelweitersendung vermieden werden sollen.

Beim Kabelweitersenderecht besteht weitergehender Änderungsbedarf als die bloße technologieneutrale Ausgestaltung. Bei einer Überarbeitung der Regelungen zur Kabelweitersendung bietet es sich vielmehr an, erforderliche grundlegende Anpassungen vorzunehmen.

Denn derzeit geht die Urheberrechtspraxis bei der Kabelweitersendung weit über das für den Grundsatz einer angemessenen Entlohnung schöpferischer Leistungen erforderliche Maß hinaus: So müssen selbst für solche Fernsehprogramme, die über Satellit für jedermann völlig frei empfangbar sind, urheberrechtliche Nutzungsrechte erworben werden. Das bedeutet mühsame vertragliche Verhandlungen mit bis zu zehn Verwertungsgesellschaften und einer Vielzahl von Programmveranstaltern. Die oben be-

Keine unlimitierte Hinterlegungspflicht für Vergütungsansprüche

Hoher Standard bei Verwertungsgesellschaften erforderlich

Urheberrechtliche Gleichbehandlung von Kabel und anderen Übertragungswegen

schriebene Lizenzpflicht hat hohe Transaktionskosten und Verzögerungen bei der Inbetriebnahme neuer Netze oder der Einspeisung neuer Programme zur Folge.

Um die Gleichbehandlung des Kabels mit anderen Übertragungswegen herzustellen, sollte deshalb folgender Aspekt berücksichtigt werden: Eine lizenzpflichtige Kabelweiterleitung sollte nur dann vorliegen, wenn der konkrete Verbreitungsvorgang tatsächlich ein eigenständiger Sendevorgang ist und nicht nur eine unveränderte Weiterleitung oder eine bloße technische Dienstleistung. Eine Lizenzpflicht ist insbesondere dann abzulehnen, wenn lediglich ein Programm unverändert weitergeleitet wird, das im Nutzungsbereich des Kabelsystems bereits drahtlos, also über Satellit oder DVB-T, von jedermann empfangbar ist.

Im Zuge der Konvergenz der Übertragungstechnologien und -standards erscheint es inzwischen auch sachgerecht, klarzustellen, dass § 20b des Urheberrechtsgesetzes auf alle linearen Verbreitungsvorgänge Anwendung findet, unabhängig davon, ob sie über Satellit, Terrestrik, Kabel, IP-Streaming, Mobilfunk, WiFi o.ä. erfolgen. In der Lizenzierungspraxis sollte dann ebenfalls nicht mehr nach dem Übertragungsstandard unterschieden werden.

5. Medienpolitik

Im Koalitionsvertrag setzt sich die Regierungskoalition intensiv mit Fragen der Medienpolitik, insbesondere der künftigen Medienregulierung auseinander. Dies verwundert nicht, besteht die Forderung nach einer Überarbeitung des medienrechtlichen Rahmens doch seit geraumer Zeit. Der Bereich der Medienregulierung ist in weiten Teilen Ländersache und die Kabelbranche steht im stetigen Dialog mit den zuständigen Ländervertretern.

Aus Sicht der ANGA sollten einige grundlegende Erwägungen bei der Neugestaltung des medienrechtlichen Rahmens berücksichtigt werden. Ziel einer Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben sollte sein, ein einheitliches Regulierungsniveau für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Nationale Plattformbetreiber wie die Kabelunternehmen sehen sich zunehmend dem Wettbewerb internationaler Akteure ausgesetzt, die sich nicht dem deutschen Regulierungsregime unterwerfen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, sollte das Regulierungsniveau, das derzeit vom Rundfunkstaatsvertrag vorgegeben wird, perspektivisch abgesenkt werden.

Die Kabelbranche begrüßt es, wenn die Bundesregierung diesen Prozess unterstützt.

6. WLAN

Mithilfe von WLAN können Netzbetreiber zunehmend auf den wachsenden Bedarf an Kapazitäten für die mobile bzw. nomadische Breitbandnutzung reagieren. Dies erkennt auch der Koalitionsvertrag und fordert, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar sein soll. Insbesondere Kabelnetzbetreiber nehmen bei der Verbreitung von WLAN im öffentlichen Raum eine Vorreiterrolle ein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die ANGA die Ankündigung der Koalition, Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber schaffen zu wollen. Eine Haftungsprivilegierung entsprechend der, die bereits für Accessprovider gilt, würde zusätzliche Anreize für den weiteren Ausbau öffentlicher WLAN-Netze schaffen. Um diese Haftungsprivilegierung nicht zu konterkarieren, sollte aber auch sichergestellt werden, dass WLAN-Betreiber keine zusätzlichen Sicherungspflichten, namentlich zur Überwachung und Filterung von Inhalten, zur Registrierung von Nutzern oder zur Ermöglichung von Notrufen, treffen.

**Level-Playing-Field
im Medienrecht –
Keine Nachteile für
nationale Platt-
formbetreiber**

**Haftungsprivilegie-
rung fördert
WLAN-Ausbau**

7. Vorratsdatenspeicherung

Im Koalitionsvertrag kündigt die Regierungskoalition an, die europäische Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie umsetzen und damit die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland gesetzlich regeln zu wollen.

Eine Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt sieht die ANGA kritisch. Derzeit entscheidet der Europäische Gerichtshof darüber, ob die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie in ihrer aktuellen Formulierung mit den EU-Grundrechten vereinbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Europäische Gesetzgeber die Richtlinie überarbeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es ineffizient, jetzt nationale Regelungen zu schaffen, die womöglich in Kürze erneut angepasst werden müssten. Für die betroffenen TK-Unternehmen bedeutete dies im Zweifel doppelte Investitionen, um den gegebenenfalls unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Dies muss verhindert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Regierung mit der Umsetzung der Richtlinie abwarten, bis auf europäischer Seite Rechtssicherheit herrscht.

Aber auch nach dem erwarteten Urteil des EuGH und einer eventuellen Überarbeitung der Richtlinie sollte der deutsche Gesetzgeber bestimmte Aspekte beachten. Vorausgesetzt, die EU-Vorgaben greifen nicht unangemessen in die Grundrechte der Endnutzer ein, müsste eine nationale Regelung auch die Belange der TK-Unternehmen berücksichtigen. Hierzu gehört etwa, dass die Unternehmen eine ausreichende Umsetzungsfrist benötigen, um die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Datenspeicherung zu schaffen. Außerdem wäre eine Regelung zum finanziellen Ausgleich zugunsten der TK-Anbieter erforderlich, nach der der Staat die Kosten für die Vorratsdatenspeicherung trägt.

8. Verbraucherschutz

Im Koalitionsvertrag kündigt die Koalition an, das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken zunächst nur zu evaluieren. Die ANGA begrüßt, dass hier keine neuen Regelungen festgeschrieben wurden. Nach den Erfahrungen der Kabelunternehmen erfüllen die im Gesetz getroffenen Regelungen ihren Zweck. So konnte etwa der in der Vergangenheit beobachtete Missbrauch so genannter „Abofallen“ im Internet wirksam eingedämmt werden. Ein Überarbeitungsbedarf besteht derzeit nicht.

Berlin/Köln, den 12. Februar 2013

Vorratsdatenspeicherung erst nach EuGH-Urteil – Berücksichtigung der Belange der TK-Unternehmen